

BESCHLUSS DES ÄLTESTENRATS DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

AUF ANTRAG VON ARNE KRAUSE VOM 20.06.2024

Gießen, den 04.07.2024

Der Ältestenrat stellt klar, dass die Regelung des § 8 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen keine analoge Anwendung auf Abwahlverfahren findet.

I.

In der vorliegenden Angelegenheit wurde die Frage aufgeworfen, ob bei der Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) analog zu den Wahlgängen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 drei Abwahlgänge vorgesehen sind. Insbesondere geht es um die Auslegung von § 8 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft und dessen Anwendung auf Abwahlverfahren.

II.

Gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung gelten für die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 entsprechend. § 8 Abs. 2 regelt die Wahl der Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments, wobei nach zwei erfolglosen Wahlgängen im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

III.

Für die Abwahl ist in § 8 Abs. 2 Satz 3 jedoch ausdrücklich festgelegt, dass die Mitglieder des Präsidiums nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder abgewählt werden können. Der Wortlaut sieht keine Abwahl in mehreren Wahlgängen vor. Es gibt keine spezifische Regelung, die mehrere Wahlgänge für die Abwahl vorschreibt, wie dies bei den Wahlgängen der Fall ist.

IV.

Eine solche Regelung könnte sich theoretisch aus dem Prinzip des „actus contrarius“ ableiten, welcher besagt, dass ein Rechtsverhältnis in der gleichen Form beendet werden muss, wie es begründet wurde. Dieses Prinzip findet hauptsächlich im Zivilrecht Anwendung, kann aber auch im öffentlichen Recht relevant sein. Allerdings spricht gegen eine analoge Anwendung auf Abwahlverfahren bereits, dass keinerlei Regelungslücke besteht. Die unterschiedliche Gestaltung der Wahl- und Abwahlverfahren liegt in dem Umstand begründet, dass bei einer möglichen Nichtwahl, aufgrund von schwierigen Mehrheitsverhältnissen die Funktionsfähigkeit der Organe der Studierendenschaft gefährdet sein kann. Im Fall der Abwahl besteht jedoch kein vergleichbarer Zweck, da die Funktionsfähigkeit der Verfassten Studierendenschaft in der Regel nicht gefährdet ist, wenn die Abwahl eines Mitglieds nicht gelingt.

V.

BESCHLUSS DES ÄLTESTENRATS DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

Der Ältestenrat kommt daher zu dem Schluss, dass eine Abwahl eines Präsidiumsmitglieds direkt mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder zu erfolgen hat, ohne die Möglichkeit mehrerer Wahlgänge. Eine analoge Anwendung der Regelung für Wahlgänge auf Abwahlverfahren ist somit nicht vorgesehen. Im Übrigen bedarf es weder für die Wahl- noch für die Abwahl eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

VI.

Der Ältestenrat empfiehlt, diese Entscheidung in die Satzung der Studierendenschaft aufzunehmen, um zukünftige Unklarheiten zu vermeiden und die Rechtsklarheit zu erhöhen.

Chiara Bach, Mira Gerber, Till Klein, Henning Tauche, Sebastian Weismann